

BGer 9C 252/2017 vom 29. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_252_2017

FR: TF 9C 252/2017 du 29 mars 2018

IT: TF 9C 252/2017 del 29 marzo 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass bei der wiedererwägungsweisen Herabsetzung der Rente mit Verfügung vom 1. September 2009 ein pathogenetisch-ätiologisch unklares syndromales Beschwerdebild ohne nachweisbare organische Grundlage im Sinne von lit. a Abs. 1 SchlB IVG vorlag. Im Streit liegt die Frage, ob die Rentenverfügung vom September 2009 bereits in Beachtung der massgebenden Überwindbarkeitsrechtspraxis (bislang: anhaltende somatoforme Schmerzstörung; BGE 130 V 352) erging und ob noch Raum für ein Rückkommen unter dem Titel der Schlussbestimmung bleibt.

E. 2.1

Gemäss lit. a Abs. 1 SchlB IVG werden Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Art. 7 ATSG nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind. Erfolgte die Rentenzusprache bereits auf der Grundlage der massgebenden Überwindbarkeitsrechtspraxis, soll die Schlussbestimmung indessen nicht Hand bieten für eine nochmalige Überprüfung unter denselben Vorzeichen (BGE 140 V 8 E. 2.2.1.3 S. 13 f.).

E. 2.2.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen (BGE 130 V 352), welche im Zeitpunkt der Verfügung vom 1. September 2009 bereits seit fünf Jahren galt, bildeten die fachärztlichen Stellungnahmen zum psychischen

Gesundheitszustand und zu dem aus medizinischer Sicht (objektiv) vorhandenen Leistungspotenzial (BGE 130 V 352 E. 2.2.5 S. 355 f.) unabdingbare Grundlage für die Beurteilung der Rechtsfrage, ob und gegebenenfalls inwieweit einer versicherten Person unter Aufbringung allen guten Willens trotz ihrer Schmerzen die Verwertung ihrer verbleibenden Arbeitskraft zumutbar war oder nicht. Bei ihrer Einschätzung der psychischen Ressourcen der Exploranden, mit den Schmerzen umzugehen, hatten die begutachtenden Ärzte notwendigerweise auch die sogenannten Foerster-Kriterien zu beachten (vgl. BGE 135 V 201 E. 7.1.3 S. 213; 130 V 352 E. 2.2.3 S. 354 f.) und sich daran zu orientieren. Insbesondere hatten sie sich dazu zu äussern, ob eine psychische Komorbidität gegeben war oder weitere Umstände vorlagen, welche die Schmerzbewältigung behinderten (Urteil I 683/06 vom 29. August 2007 E. 2.2, in: SVR 2008 IV Nr. 23 S. 71).

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass es für die Beurteilung der Rechtsfrage, ob und gegebenenfalls inwieweit einer versicherten Person unter Aufbringung allen guten Willens trotz ihrer Schmerzen die Verwertung ihrer verbleibenden Arbeitskraft zugemutet werden konnte, nicht erforderlich war, dass sich eine psychiatrische Expertise in jedem Fall über jedes einzelne der genannten Kriterien aussprach; massgeblich war eine Gesamtwürdigung der Situation (Urteile I 457/02 vom 18. Mai 2004 E. 7.4 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 130 V 396 , aber in: SVR 2005 IV Nr. 6 S. 21; 9C_620/2013 vom 26. März 2014 E. 3.2).

E. 2.3.1

Dr. med. D. _____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, berichtete in seinem Teilgutachten der MEDAS Interlaken vom 10. Februar 2009, bei der Versicherten habe sich eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung entwickelt, die heute, nach mehrjährigem Verlauf, als chronifiziert und nur noch begrenzt veränderbar angesehen werden müsse. Die somatoforme Schmerzstörung wie auch die diagnostizierte Dysthymia hätten alleine gemäss Rechtsprechung keine relevante Bedeutung für die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit, da ihre Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit als mit dem Willen überwindbar angesehen würden. Im Falle der Beschwerdeführerin handle es sich jedoch bei beiden Diagnosen um chronifizierte psychische Störungen. Bezogen auf die Schmerzstörung müsse von einem verfestigten, therapeutisch nicht mehr beeinflussbaren innerseelischen Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn: "Flucht in die Krankheit") ausgegangen werden. Beide Diagnosen seien daher relevant für die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit.

E. 2.3.2

Laut Vorinstanz hat die Beschwerdegegnerin die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der MEDAS-Gutachter (Expertise vom 24. März 2009) und des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD; Protokolleintrag vom 6. April 2009) ohne eigenständige Prüfung der Foerster-Kriterien übernommen. Aus dem Teilgutachten geht nach dem Gesagten (E. 2.3.1) jedoch klar hervor, dass der Psychiater auf einzelne Kriterien gemäss BGE 130 V 352 E. 2.2.3 S. 354 f. Bezug nahm und in Anwendung dieser Rechtsprechung im Rahmen einer Gesamtwürdigung seine Arbeitsfähigkeitseinschätzung abgab. Er verwies denn auch explizit auf die damals relevante Rechtsprechung, wonach die somatoforme Schmerzstörung wie auch die diagnostizierte Dysthymia grundsätzlich als überwindbar

galten. Auch wenn die IV-Stelle die Foerster-Kriterien nicht ersichtlich nochmals separat prüfte, so übernahm sie doch in Übereinstimmung mit dem RAD die Arbeitsfähigkeit aus dem MEDAS-Gutachten, welche Dr. med. D. _____ unter Berücksichtigung der relevanten Rechtsprechungskriterien attestierte und erachtete diese als plausibel und nachvollziehbar, indem sie in Anlehnung daran die Rente der Versicherten herabsetzte. Die Feststellung der Vorinstanz, die Verfügung vom 1. September 2009 sei nicht in Beachtung der Rechtsprechung zu den anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen ergangen, ist folglich unhaltbar (vgl. E. 1). Es bleibt kein Raum mehr für ein Rückkommen unter dem Titel der Schlussbestimmung (vgl. E. 2.1).

E. 2.4

Die Praxis der substituierten Begründung kommt grundsätzlich auch im Zusammenhang mit einer - wie hier - fehlgeschlagenen Anwendung der SchLB IVG zum Tragen (vgl. Urteile 9C_121/2014 vom 3. September 2014 E. 3.2.2, in: SVR 2014 IV Nr. 39 S. 137; 8C_445/2017 vom 9. März 2018 E. 3.2.1). Danach kann das Gericht ein (zu Unrecht) auf die SchLB IVG gestütztes Rückkommen mit einer substituierten Begründung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 2 ATSG) schützen. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt. Ausserdem lässt die Aktenlage den offensichtlichen Schluss nicht zu, dass die Voraussetzungen für ein Rückkommen mit einer substituierten Begründung gegeben sind, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist (vgl. zum ganzen auch Urteil 9C_303/2010 vom 5. Juli 2010 E. 4.4). Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz, indem sie die Verfügung der IV-Stelle vom 18. August 2016 bestätigte, die halbe Rente der Versicherten zu Unrecht aufgehoben. Die Beschwerde ist begründet.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang (materielles Obsiegen) kann auf Weiterungen zur formellen Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und die Begründungspflicht (Art. 61 lit. h ATSG) verletzt, verzichtet werden.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat dem Ausgang des Verfahrens entsprechend die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.